

Jugendschutz – Alkohol, Tabak

Leitfaden für Veranstaltende von Festen,
Partys, Sport- und Freizeitanlässen

14. April 2015



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Was will dieser Leitfaden	3
Was Sie und Ihr Personal wissen müssen	4
Präventionsmaterial klug einsetzen	6
Unfälle, Vandalismus und Littering vermeiden	7
Kontakte, Bezugs- und Informationsquellen	8
Quellenverzeichnis	9
Gesetzliche Grundlagen	9

Anhang

Mustervorlage Konzept Jugendschutz	12
Checkliste	15

Vorwort

Hombrechtikon ist ein Dorf mit einem breiten Freizeit und Erholungsangebot. Nicht zuletzt ist dies den vielen aktiven Vereinen und Verbänden zu verdanken. Zahlreiche Veranstaltungen und Anlässe, die das Hombrechtiker Dorfleben prägen - wie Chilbi, Grüm-peltturnier oder Operettenaufführung, um nur einige zu nennen - wären ohne ihr grosses Engagement und die ehrenamtliche Arbeit motivierter Mitglieder nicht denkbar. Vielerorts ist die Förderung des Nachwuchses in eigenen Jugendabteilungen eine Selbstverständlichkeit, auch hier wird ein wichtiger Beitrag zur Integration und Verwurzelung in der Gemeinde geleistet.

Mit der Organisation und Führung von Festwirtschaften an Anlässen und Veranstaltungen leisten viele Vereine, das heisst, ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, einen substanziellen Beitrag zur Existenz und zum Unterhalt der eigenen Jugendabteilungen und somit zum Fortbestehen des eigenen Vereins und der kulturellen Vielfalt innerhalb der Gemeinde.

Für Festwirtschaften, Partys und Veranstaltungen mit Alkohol-, Tabak-Verkauf gelten Jugendschutzbestimmungen, die in der Praxis nicht immer einfach umzusetzen sind. Mit diesem Leitfaden möchte die Gemeinde Vereine und Privatpersonen bei der Organisation und Durchführung unterstützen und einen Beitrag dafür leisten, dass Feste und Veranstaltungen ohne Alkohol- oder Tabak-bezogene Probleme, jugendgerecht und Gemeinschaft fördernd ablaufen und in schöner Erinnerung bleiben.

Die Gemeinde Hombrechtikon versteht sowohl Jugendschutz wie auch Jugendförderung als Teil einer umfassenden Suchtprävention und Gesundheitspolitik - getragen vom Gemeinderat, vermittelt von den Fachbereichen Sicherheit, Gesundheit sowie Kinder und Jugend, und umgesetzt von und mit IHNEN!

Gemeinderat Hombrechtikon

Was will dieser Leitfaden

Sie befassen sich damit, eine Festwirtschaft oder einen Event zu organisieren? Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen für dieses Vorhaben.

Es gibt viele Gründe und verschiedenen Arten ein Fest zu feiern. Neben Programmgestaltung, Personalplanung, Technik usw. ist für Sie auch Jugendschutz ein Thema. Für Sie als Veranstaltende ist diese Aufgabe nicht ganz leicht: Einerseits sind Sie für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich, andererseits sind die Jugendlichen auch ein Teil Ihrer Kundschaft, den Sie nicht vergraulen wollen.

Dieser Leitfaden für Festveranstalter bietet Ihnen Ideen für eine verantwortungsvolle und kreative Lösung dieser Aufgabe. Jugendschutz ist mehr, als die gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen. Dabei ist entscheidend, dass Sie und alle Ihre Helferinnen und Helfer wissen, warum und vor allem wie Jugendschutz, Alkohol- und Tabakprävention an Festveranstaltungen umgesetzt werden können.

Haltung und Verantwortung

Es ist nicht unser Ziel, Alkohol und Tabak gänzlich von Veranstaltungen zu verbannen. Ziel ist es, Sie bei der Umsetzung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und anderer Vorschriften zu unterstützen. Sie sind Bestandteil schweizerischer und kantonaler Gesetzgebung und sind gesundheitspolitisch begründet (Suchtprävention, Risikominderung). Sie gehören zu unseren gesellschaftlichen Regeln und gelten sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Raum.

Haltung und Verantwortung beim Alkoholausschank beschränkt sich nicht auf Jugendliche. Wo Alkohol ausgeschenkt wird, kommt es immer wieder vor, dass über den Durst getrunken wird. Angetrunkene oder betrunkene Gäste setzen sich und andere erhöhten Gesundheitsrisiken aus und das kann für Ihren Anlass zu unangenehmen Problemen führen.

Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, Problemen entgegenzuwirken, die aus übermäßigem Alkoholkonsum entstehen. Die folgenden Seiten vermitteln Ihnen Informationen zur Instruktion des Personals, zum Einsatz von Präventionsmaterial und zur Vermeidung von Unfällen, Vandalismus und Littering.

Ihr Mehrwert

Wenn Sie an ihrer Veranstaltung Jugendschutzmassnahmen umsetzen:

- steigern Sie Ihr öffentliches Image
- üben Sie eine Vorbildfunktion aus
- handeln Sie gesundheitspolitisch verantwortungsvoll
- halten Sie die gesetzlichen Bestimmungen ein und riskieren so keine Geldbussen oder Strafverfahren.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement!

Was Sie und Ihr Personal wissen müssen

Alkohol

- Als Veranstaltende müssen Sie, wenn Sie alkoholhaltige Getränke ausschenken, eine Bewilligung für das Führen einer vorübergehend, bestehenden Gastwirtschaft einholen [1]. Die Bewilligung für den Ausschank alkoholhaltiger Getränke an einem Anlass kann an Bedingungen und Auflagen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit geknüpft werden [2].
- Sie tragen die Verantwortung für die Durchsetzung der Jugendschutzbestimmungen bei der Abgabe von alkoholischen Getränken [3]. Bei Nichtbeachten der gesetzlichen Jugendschutz-Vorschriften machen Sie sich strafbar [4].
- Verboten sind der Verkauf und auch die unentgeltliche Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren und von gebrannten Wassern (Spirituosen und Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol) an Jugendliche unter 18 Jahren [5].
- Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufsort sind Hinweisschilder mit dem Abgabealter anzubringen [6].
- Wer Alkohol ausschenkt muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anbieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge [7].
- Einzuhalten ist auch das Verbot der Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene [8].
- Es ist zudem verboten, vergünstigt oder kostenlos Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke abzugeben. In der Praxis fallen darunter alle Formen von Happy Hours, Zwei-für-eins-Partys, Mezzoprezzo- und All-Inclusiv-Veranstaltungen oder auch so genanntes Börsen-Drinking, bei dem die Preise je nach Nachfrage variieren [9].
- Werbung für Alkohol ist verboten an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren besucht werden [10].

Tabak

- Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten [11].
- Werbung für Tabak ist verboten an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren besucht werden [12].
- Für rauchende und nichtrauchende Gäste sollen getrennte Plätze angeboten werden [13].
- Der Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen in öffentlichen Gebäuden ist verboten, wo er nicht ausdrücklich erlaubt ist [14].
- Ab 2010 treten die gesetzlichen Bestimmungen der Volksinitiative "Schutz vor Passivrauchen" in Kraft (in Gastwirtschaftsbetrieben: Raucherräume erlaubt).

[] Siehe Quellenverzeichnis Seite 9

Praxistipps

Durch fachgerechte Instruktion lernt Ihr Personal, worauf es beim Ausschank von alkoholischen Getränken und bei der Abgabe von Tabakwaren ankommt und wie es heiklen Situationen begegnen kann.

Alkohol

- Schenken Sie unter 16-Jährigen keine alkoholhaltigen Getränke aus.
- Schenken Sie unter 18-jährigen keine Spirituosen, Alcopops, Liköre, Branntweine, Wermut und Weine mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumenprozent aus.
- Jugendlichen ab 16 Jahren dürfen Sie Bier und Bier-Mischgetränke, Wein, Schaumwein und Apfelwein (mit höchstens 15 Volumenprozenten und ohne Zusatz von gebrannten Wassern) abgeben.
- Wenn Sie beobachten, wie über 16-jährige Jugendliche oder Erwachsene alkoholische Getränke an jüngere Jugendliche oder Kinder abgeben, weisen Sie darauf hin, dass jede, auch die kostenlose Abgabe von Alkohol an unter 16-jährige im neuen Gesundheitsgesetz verboten ist (Ausnahme Eltern).
- Verlangen Sie, dass Jugendliche einen amtlichen Ausweis mit Altersangabe zeigen. Wenn eine Person zu jung ist, teilen Sie ihr mit, dass Sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen keine alkoholischen Getränke abgeben dürfen.
- Unterstützen Sie Jugendliche bei der Wahl von nichtalkoholischen Getränken.
- Klären Sie, wie in der Verkaufssituation mit Jugendlichen umgegangen werden soll, an die keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen.
- Stellen Sie sicher, dass Sie bei Provokationen und in Stresssituationen eine ältere, erfahrene Person beiziehen können.
- Schenken Sie betrunkenen Gästen keine alkoholhaltigen Getränke aus.
- Beachten Sie das Verbot, vergünstigt oder kostenlos Spirituosen bzw. spirituosenhaltige Getränke abzugeben.
- Das Festpersonal trinkt während der Arbeit keinen Alkohol.

Tabak

- Verkaufen Sie unter 16-Jährigen keine Tabakwaren.
- Verlangen Sie, dass Jugendliche beim Kauf von Tabakwaren oder Jetons für Zigarettenautomaten einen amtlichen Ausweis mit Altersangabe zeigen. Wenn eine Person zu jung ist, teilen Sie ihr mit, dass Sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen keine Tabakwaren abgeben dürfen.
- Wenn Sie beobachten, wie über 16-jährige Jugendliche oder Erwachsene Tabakwaren an jüngere Jugendliche oder Kinder abgeben, weisen Sie darauf hin, dass jede, auch die kostenlose Abgabe von Tabak an unter 16-jährige im neuen Gesundheitsgesetz verboten ist.
- Besprechen und klären Sie, wie mit Gästen, die im Nichtraucherbereich rauchen, umgegangen werden soll.

Präventionsmaterial klug einsetzen

Um die Jugendschutzbestimmungen einhalten zu können, müssen Sie das Alter der betroffenen Kundengruppe prüfen (16 bzw. 18 Jahre). Sie haben es einfacher, wenn das Publikum bereits im Vorfeld der Veranstaltung darüber informiert wird, dass Alterskontrollen stattfinden werden. In der Berichterstattung über Ihre Veranstaltung darf und soll erwähnt werden, dass Sie dem Jugendschutz oder anderer Massnahmen (z.B. Unfallprävention) spezielle Beachtung geschenkt haben. Machen Sie ihr Verantwortungsbeusstsein publik und helfen Sie mit, dass Alkoholprävention zur Selbstverständlichkeit wird.

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, die Suchtpräventionsstelle des Bezirkes Meilen sowie weitere Institutionen stellen Ihnen folgendes Material z.T. kostenlos zur Verfügung:

- Hinweisschilder mit Jugendschutzbestimmungen
- Verschiedenfarbige Kontrollbänder fürs Handgelenk
- Flyer und anderes Präventionsmaterial

Praxistipps

Die Erfahrung zeigt, dass junge Menschen eher ein Verbot akzeptieren, wenn Ihnen verlockende alternative Angebote zur Verfügung stehen. Es ist deshalb wichtig, dass das Angebot an alkoholfreien Getränken visuell, preislich und geschmacklich attraktiv gestaltet wird.

- Stellen Sie mit dem Getränkelieferanten ein attraktives alkoholfreies Getränkeangebot zusammen und achten Sie dabei auf eine angemessene Preisdifferenz zum billigsten alkoholhaltigen Getränk.
- Bieten Sie originelle, alkoholfreie Drinks zu Spezialpreisen an.
- Weisen Sie auf der Preisliste auf die Altersbeschränkung (Jugendschutz) hin.
- Bringen Sie am Verkaufsort mehrere gut sichtbare Hinweisschilder mit den Jugendschutzbestimmungen an.
- Klären Sie auf Plakaten über die Ausweispflicht auf.
- Machen Sie sich einen Spickzettel für das Alter (z.B: unter 16 = jünger als 15.01.93)
- Arbeiten Sie mit verschiedenfarbigen Kontrollbändern als Eintrittsbeleg (rot: unter 16 Jahren, orange: 16 bis 18, grün: über 18 Jahre). Das Personal kann anhand der Kontrollbänder das Alter der Jugendlichen identifizieren und sich beim Ausschank und Verkauf entsprechend verhalten.
- Verzichten Sie auf die Werbung von alkoholischen Getränken in schriftlicher Form, mit Gegenständen oder durch die Abgabe von alkoholhaltigen Gratisgetränken zu Werbezwecken.
- Kennzeichnen Sie Nichtraucherzonen deutlich.

Unfälle, Vandalismus, Littering vermeiden

Ab 0.5 Promille Blutalkoholgehalt gilt jede Person als fahruntüchtig, unabhängig von individueller Alkoholverträglichkeit oder weiteren Beweisen. Alkohol vermindert bereits in geringen Mengen die Reaktionsbereitschaft. Das Unfallrisiko im Strassenverkehr erhöht sich. Daher kommt der Prävention von Verkehrsunfällen nach dem Konsum von alkoholischen Getränken grosse Bedeutung zu.

Erfahrungen zeigen, dass Veranstaltungsbesucher oft, als Folge von übermässigem Alkoholkonsum, Sachbeschädigungen und Verunreinigungen in der unmittelbaren und erweiterten Umgebung begehen. Als Veranstaltende tragen Sie Mitverantwortung. Mit Ihrer konsequenten Haltung zu Jugendschutz und Beachtung der Bestimmungen zur Abgabe von Alkohol tragen Sie wesentlich dazu bei, nicht nur vandalistische Rechtswidrigkeiten, sondern auch achtloses Wegwerfen von Abfällen – das so genannte Littering – zu verhindern.

Praxistipps

- Klären Sie Ihre Gäste beispielsweise mit Hilfe der Promille-Parkscheibe darüber auf, wie viele alkoholhaltige Getränke wie viele Promille ergeben.
- Sprechen Sie angeheiterte Personen auf deren Fahrfähigkeit an.
- Beenden Sie den Alkoholausschank eine Stunde vor Schluss des Festbetriebes.
- Hängen Sie einen Fahrplan der öffentlichen Verkehrsmittel (Bus, Bahn, etc.) gut sichtbar auf.
- Machen Sie auf Taxidienste aufmerksam, indem Sie deren Telefonnummern gut sichtbar anschlagen.
- Suchen Sie die Zusammenarbeit mit Nez Rouge, dem kostenlosen Heimfahrerservice.
- Beschaffen Sie sich Informationsmaterial über Projekte wie "be my angel tonight". Jugendliche Fahrer/innen, die sich verpflichten nüchtern zu bleiben, erhalten im Gegenzug von "be my angel tonight" verbilligte alkoholfreie Getränke.
www.fachstelle-asn.ch
- Stellen Sie ausreichend auffällige Abfallbehälter auf und räumen Sie den Abfall während und nach der Veranstaltung regelmässig weg.
- Informieren Sie die Polizei (Tel. 117), wenn Sie feststellen, dass Veranstaltungsteilnehmende öffentliche Einrichtungen oder privates Eigentum beschädigen.

Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich an uns:

Sicherheitsabteilung Hombrechtikon: 055 / 254 92 50

hansueli.nuessli@hombrechtikon.ch

Samowar, Suchtpräventionsstelle Bezirk Meilen: 044 924 40 10

zoppelli@samowar.ch

Kontakte, Bezugs- und Informationsquellen

Samowar, Suchtpräventionsstelle Bezirk Meilen
Hüniweg 12, 8706 Meilen

Tel: 044 924 40 10
E-Mail: meilen@samowar.ch
Internet: www.samowar.ch
Information: Prävention, Jugendschutz Alkohol, Tabak
Materialien: Verkaufshilfen wie Hinweisschilder, Kontrollbänder u.a.
Kurse: Für Veranstalter und Servicepersonal
Beratung: In allen Fragen zu Jugendschutz

Webseite der Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich

Internet: www.suchtpraevention-zh.ch
Information: Prävention, Jugendschutz Alkohol, Tabak
Materialien: Verkaufshilfen wie Hinweisschilder Alkohol, Tabak
Selbsttest: zu Alkohol- Cannabis-, Internetkonsum

ASN – Fachstelle „Am Steuer nie“

Alkohol und Drogenprävention im Strassenverkehr
Ottikerstrasse 10, 8006 Zürich

Tel: 044 360 26 00
E-Mail: info@fachstelle-asn.ch
Internet: www.fachstelle-asn.ch
Projekte: Be my angel tonight
Funky-Bar (alkoholfreie Cocktails)
Fahr Simulator
Mixkurse für alkoholfreie Drinks , u.a.

SFA – Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Suchtprobleme

Avenue Louis-Ruchonnet 14, Postfach 870, 1001 Lausanne

Tel: 021 321 29 11
E-Mail: info@suchtschweiz.ch
Internet: www.suchtschweiz.ch
Information: Prävention, Kampagnen, Jugendschutz
Zahlen und Trends zum Konsum von Alkohol, Tabak und
anderen Drogen

Online-Schalter der Gemeinde Hombrechtikon

Internet: www.hombrechtikon.ch
Information: Online-Schalter, Patente, Jugendschutz – Alkohol, Tabak
Vorliegender Leitfaden

Quellenverzeichnis

- [1] LS 935.11: Gastgewerbegesetz (GGG), § 2, lit. a
- [2] LS 935.11: Gastgewerbegesetz (GGG), § 10
- [3] SR 680: Alkoholgesetz Art. 41, Abs. 1 Bst. i
SR 817.02: Lebensmittelverordnung, Art. 11 Abs. 1
LS 935.11: Gastgewerbegesetz (GGG), § 25
LS 810.1: Gesundheitsgesetz (GesG)
- [4] SR 311: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 136
- [5] SR 680: Alkoholgesetz Art. 41, Abs. 1 Bst. i
SR 817.02: Lebensmittelverordnung, Art. 11 Abs. 1
LS 935.11: Gastgewerbegesetz (GGG), § 23
LS 810.1: Gesundheitsgesetz (GesG)
- [6] SR 817.02: Lebensmittelverordnung, Art. 11 Abs. 2
- [7] LS 935.11: Gastgewerbegesetz (GGG), § 25
- [8] LS 935.11: Gastgewerbegesetz (GGG), § 25
- [9] SR 680: Alkoholgesetz, Art. 41, Bst. g, h und k
- [10] SR 680: Alkoholgesetz Art. 42b
SR 817.02: Lebensmittelverordnung, Art. 11 Abs. 3
LS 810.1: Gesundheitsgesetz (GesG)
- [11] LS 810.1: Gesundheitsgesetz (GesG), § 48 Abs. 5
- [12] LS 810.1: Gesundheitsgesetz (GesG), § 48 Abs. 3
- [13] LS 935.11: Gastgewerbegesetz (GGG), § 22
- [14] LS 810.1: Gesundheitsgesetz (GesG), § 48 Abs. 4

Für die Vorlage zu diesem Leitfaden und weiteren Jugendschutzmaterialien ein herzliches Dankeschön an die Gemeinde Stäfa, insbesondere an die Fachbereiche Sicherheit, Gesundheit, Kinder- und Jugendbeauftragter.

Gesetzliche Grundlagen

Eidgenössische Bestimmungen

I. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932

(SR 680, Stand 1. Juni 2011)

Das Alkoholgesetz verbietet in Artikel 41 den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Spirituosen) durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Abs. 1, Bst. i). Ausserdem untersagt der Artikel 41 den Kleinhandel mit gebrannten Wassern einerseits zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten, andererseits unter Gewährung von Vergünstigungen und durch unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken (Abs. 1, Bst. g, h, k). Im Alkoholgesetz ist das Werben für gebranntes Wasser mit preisvergleichenden Angaben oder mit dem Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen untersagt (Art. 42b, Abs. 2). Verboten ist auch die Werbung für gebranntes Wasser an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind (Art. 42b, Abs. 3, Bst. e).

II. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (SR 817.02, Stand 15. Juli 2014)

Artikel 11 ergänzt die obige Alkoholabgabeeschränkung und das obige Werbeverbot in drei Absätzen folgendermassen:

- a. Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.
- b. Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen.
- c. Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:
 - a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.
 - b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
 - c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
 - d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

III. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311, Stand 1. Januar 2015)

Das Strafgesetzbuch regelt in Artikel 136 die Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder wie folgt: "Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft."

Kantonale Bestimmungen

I. Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 (LS 935.11, Stand 1. Januar 2007)

Im Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf vom 1. Dezember 2006 wird die Patentpflicht folgendermassen beschrieben (§ 2):

- a. Eines Patentbesitzes bedarf, wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht;
- b. wer den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreibt.

Im Gastgewerbegesetz ist als Nebenbestimmung unter § 2 noch folgendes formuliert: "Die Erteilung des Patents kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden."

Unter dem Punkt Betriebsführung ist weiter festgehalten:

- § 22. Für rauchende und nichtrauchende Gäste sind getrennte Plätze anzubieten, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen.
- § 23. Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.
- § 25. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.
Die Abgabe und der Ausschank von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.
Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

II. Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007

(LS 810.1, Stand 2. April 2007)

Im Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauches folgendermassen beschrieben (§ 48):

1. Der Kanton und die Gemeinden bekämpfen den Suchtmittelmissbrauch.
2. Die Plakatwerbung oder andere weiträumig wahrnehmbare Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial ist verboten auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden. Vom Verbot ausgenommen sind:
 - a. Anschriften und Schilder von Betrieben;
 - b. Werbung direkt in und an den Verkaufsstellen;
 - c. Hinweise auf Anlässe zur Verkaufsförderung für Bier, Wein sowie andere Getränke, die weniger als 15 Prozent vergorenen Alkohol enthalten;
 - d. weitere vom Regierungsrat bezeichnete Ausnahmen.
3. Jede Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial ist verboten an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren besucht werden.
4. Der Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen in öffentlichen Gebäuden ist verboten, wo er nicht ausdrücklich erlaubt ist.
5. Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.

Konzept Jugendschutz / Mustervorlage

VERANSTALTER

Organisation (Verein, IG, etc.)

Bezeichnung:

Adresse:

Plz / Ort:

Verantwortliche Person

Vorname / Name:

Adresse:

Plz / Ort:

Telefon: P: G:

ANLASS

Bezeichnung:

Genauere Umschreibung:

.....

.....

ÖRTLICHKEIT

Bezeichnung:

(zutreffendes ankreuzen)

geschlossene, klar abgegrenzte Örtlichkeit

frei zugängliche Örtlichkeit

kombinierte Örtlichkeit

Genauere Umschreibung:

(event. Übersichtsplan beilegen)

.....

ZIELPUBLIKUM

(zutreffende Punkte
ankreuzen)

Jugendliche bis 16 Jahre

Jugendliche (16+ bis 20)

Erwachsene (18+)

Genauere Umschreibung:

.....

.....

PERSONENZAHL

(zutreffendes ankreuzen)

bis 100 Personen

100 bis 250 Personen

ab 250 Personen (Sicherheitskonzept zwingend vorgeschrieben. Ist zusammen mit dem Patentgesuch einzureichen)

Bemerkungen:

.....

.....

Beispiel eines Massnahmenkataloges

Die notwendigen und hilfreichen Massnahmen lassen sich aus dem Leitfaden der Gemeinde Hombrechtikon "Jugendschutz – Alkohol, Tabak" ableiten und für die entsprechend gewählte oder vorhandene Örtlichkeit planen. Sie können und sollen natürlich durch eigene Ideen und Konzepte ergänzt werden.

- **Massnahmen für geschlossene, klar abgegrenzte Örtlichkeiten**
- **Massnahmen für frei zugängliche Örtlichkeiten**
- **Massnahmen für kombinierte Örtlichkeiten**

Für jede der oben aufgeführten Örtlichkeiten sind in der Regel unterschiedliche Massnahmen notwendig. Die Aufstellung kann folgendermassen erfolgen (siehe nachfolgende Aufstellung):

Massnahmen für geschlossene, klar abgegrenzte Örtlichkeiten

Massnahme 1	Beschreibung Eingangs- und Zutrittskontrolle an allen Eingängen
	Umsetzung <ul style="list-style-type: none">• Eingangs- und Zutrittskontrolle durch Sicherheitsdienst• Alle nötigen Angaben des Sicherheitsdienstes (Name, Adresse, Telefon, etc.) vorhanden.• Spickzettel mit Jahrgängen vor Ort bereitgestellt
Massnahme 2	Beschreibung Alterseinteilung mittels verschiedenfarbiger Kontrollbänder
	Umsetzung <ul style="list-style-type: none">• Ausweiskontrolle bei Eingang mit Abgabe des entsprechenden Kontrollbändels durch Personal (Kasse oder Sicherheitsdienst)• Alle Personen (auch Erwachsene 18+) werden mit Kontrollbänder gekennzeichnet.• Spickzettel mit Jahrgängen vor Ort bereitgestellt
Massnahme 3	Beschreibung Briefing Personal Eingangsbereich
	Umsetzung <ul style="list-style-type: none">• Das Personal wird 2 Wochen vor dem Anlass schriftlich über die gesetzlichen Regelung (Jugendschutz) sowie den Arbeitseinsatz vorinformiert.• Jeweils täglich 1-2 Stunden vor Anlassbeginn (Saalöffnung) wird das Kassa und Sicherheitspersonal durch den Ressortverantwortlichen nochmals gebrieft.

Massnahmen für frei zugängliche Örtlichkeiten

Massnahme 1	Beschreibung -----
	Umsetzung <ul style="list-style-type: none">• -----• -----
Massnahme 2	Beschreibung -----
	Umsetzung <ul style="list-style-type: none">• -----• -----
Massnahme 3	Beschreibung -----
	Umsetzung <ul style="list-style-type: none">• -----• -----

Massnahmen für kombinierte Örtlichkeiten

Massnahme 1	Beschreibung -----
	Umsetzung <ul style="list-style-type: none">• -----• -----
Massnahme 2	Beschreibung -----
	Umsetzung <ul style="list-style-type: none">• -----• -----
Massnahme 3	Beschreibung -----
	Umsetzung <ul style="list-style-type: none">• -----• -----

Hier sind nur einige der verschiedenen Massnahmen im Bereich Jugendschutzes und Prävention aufgeführt. Die Massnahmenliste ist entsprechend dem Anlass und der Örtlichkeit zu erstellen. Die verschiedenen Örtlichkeiten verlangen auch nach unterschiedlichen Massnahmen. Besprechen Sie als verantwortliche Person die Massnahmen im Vorfeld mit dem OK oder Ihren Partnern.

Checkliste

für Veranstaltende von Festen, Partys sowie Sport- und Freizeitanlässen

Aufgaben Planungsphase

<p>Grundsätzliches</p>	<p>Festwirtschaftsbetrieb</p> <p>Für den Verkauf von Speisen und Getränken ist der Gemeindeverwaltung, Sicherheitsabteilung frühzeitig – mindestens 3 Wochen vor dem Anlass – ein Gesuch für einen vorübergehend bestehenden Betrieb (Patent) einzureichen.</p> <p>nötig: <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein</p> <p>eingereicht: <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein</p> <p>Verlängerung und Freinachtbewilligung</p> <p>Für Veranstaltungen, welche erst nach 24.00 Uhr enden, ist eine Verlängerung der Polizeistunde einzureichen. Die bewilligten Betriebszeiten sind zwingend einzuhalten. Gäste haben die Lokalitäten nach Betriebsschluss innert 30 Minuten zu verlassen. Während dieser Zeit dürfen sie nicht mehr bewirtet werden.</p> <p>nötig: <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein</p> <p>eingereicht: <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein</p> <p>Alterslimite für Eintritt zur Veranstaltung festlegen</p> <p><input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein</p> <p>Hinweis auf Jugendschutzbestimmungen und Ausweispflicht auf</p> <p><input type="radio"/> Plakat <input type="radio"/> Flyer <input type="radio"/> Inserat</p> <p><input type="radio"/> Billett <input type="radio"/> Internet <input type="radio"/> anderem</p> <p>Unterstützung durch Fachpersonen bei der Planung der Jugendschutzmassnahmen</p> <p><input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein</p>
<p>Schulung & Instruktion Personal</p>	<p>Briefing Personal Eingangsbereich</p> <p><input type="radio"/> Frühzeitiges und kompetentes Briefing</p> <p><input type="radio"/> Das Festpersonal trinkt während der Arbeit keinen Alkohol</p> <p><input type="radio"/> Konsequente Ausweiskontrolle</p> <p><input type="radio"/> Kontrollieren, dass kein Alkohol die Eingangskontrolle passiert</p> <p><input type="radio"/> Angeheiterte Person auf Fahrtüchtigkeit ansprechen</p>
<p>Eingangsbereich (Ausweis- und Alterskontrollen)</p>	<p>Alterseinteilung mittels verschiedenfarbiger Kontrollbänder (zu beziehen bei der Suchtpräventionsstelle Samowar Bezirk Meilen)</p> <p><input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein</p> <p><input type="radio"/> Plakate, die auf Altersbeschränkung und Ausweispflicht hinweisen</p> <p><input type="radio"/> Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Eingang und Kasse aufbieten</p> <p><input type="radio"/> Für Sicherheit nur ausgewiesenes Fachpersonal (Sicherheitsdienste, Securitas, etc.) aufbieten</p> <p><input type="radio"/> Wenn Körperkontrollen vorgesehen sind, männliches und weibliches Personal aufbieten</p>

<p>Service- und Barpersonal</p>	<p>Briefing Personal Service- und Barbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Frühzeitiges und kompetentes Briefing ○ Bar- und Serviceverantwortliche bestimmen ○ Genügend Bar- und Servicepersonal aufbieten ○ Wer arbeitet, trinkt keinen Alkohol ○ Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen Tabak, Alkohol ○ Konsequente Ausweiskontrolle, wenn keine Kontrollbänder abgegeben werden ○ Jugendliche bei der Wahl von nichtalkoholischen Getränken unterstützen und bestärken ○ Umgang mit Jugendlichen klären, welche keinen Alkohol trinken dürfen ○ Kein Alkoholausschank an Betrunkene
<p>Getränkeangebot</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ansprechend präsentierte alkoholfreie Cocktails und Drinks im Barsortiment einplanen ○ Gemeinsam mit Getränkelieferanten attraktives alkoholfreies Getränkeangebot zusammenstellen ○ Angaben auf Preislisten zu Altersbeschränkung vorbereiten ○ Hinweistafeln mit gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen Alkohol und Tabak anfordern und bestellen <i>(Information bei der Suchtpräventionsstelle Samowar Bezirk Meilen)</i> <p>Spezialangebot für Gäste überlegen, die keinen Alkohol trinken</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Alkoholfreie mobile Bar mieten <i>(Information bei der Suchtpräventionsstelle Samowar Bezirk Meilen)</i> ○ Alkoholfreie Drinks zu Spezialpreisen ○ Zusätzliche Attraktionen wie Saft- oder Milchbar
<p>Unfallprävention</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Fahrpläne öV, Telefonnummern Taxi beim Ausgang gut sichtbar anbringen ○ Shuttleservice, Nez Rouge, Taxi-Service vor Ort anbieten

Aufgaben Einrichtungsphase

<p>Briefing und Hinweise</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Briefing der Mitarbeitenden durchführen und Verantwortlichkeiten klären ○ Festgelegte, zulässige Alterslimite im Eingangsbereich anbringen ○ Hinweise auf Altersbeschränkung Alkohol, Tabak im Eingangsbereich ○ Hinweise auf Altersbeschränkung Alkohol und Tabak an der Bar und auf den Preislisten anbringen ○ Wichtige Telefonnummern zur Unfallprävention (Notfallliste) im Ein- bzw. Ausgangsbereich sowie an der Bar / Gastrobereich anbringen
-------------------------------------	---

Aufgaben während der Veranstaltung

<p>Verantwortliche und Sicherheitsdienste</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Eingangskontrolle dabei unterstützen, die Altersbeschränkungen durchzusetzen ○ Gäste ansprechen, die Jugendliche mit Alkohol versorgen <i>(auf gesetzliche Grundlagen verweisen)</i> ○ Ausschank verweigern, wenn Jugendliche bzw. Erwachsene übermässig trinken ○ Betrunkene darf kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden ○ Signalisieren, dass Gewalt, Vandalismus und Deal nicht toleriert werden
--	--